



Stellungnahme Vorprüfungsbericht

Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft

Mutation Gewässerraum, Gefahrenzonen



(Geoportal 2025)

Planungsstand

öffentliche Mitwirkung

Auftrag

41.00223

Datum

17.03.2026

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Reigoldswil
Dorfplatz 2 | 4418 Reigoldswil

Auftragnehmer

jermann

Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmatteweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 706 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Joël Suhr

Inhalt

1	Vorprüfungsverfahren	4
2	Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung	5

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1	bus	11.12.2025	Entwurf
1.1	bus	17.03.2026	Anpassungen aufgrund Rückmeldung Gemeinde

Stellungnahme Vorprüfungsbericht

1 Vorprüfungsverfahren

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Gewässerraum & Gefahrenzonen bestehend aus:

- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Mutation Gewässerraum
- Zonenplan Siedlung. Mutation Gefahrenzonen
- Zonenreglement Siedlung. Mutation Gefahrenzonen
- Zugehöriger Planungsbericht
- Orientierender Nachführungsplan

wurden am 24.07.2025 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 26.11.2025.

2 Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht hat das Amt für Raumplanung die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit können die Eingabetexte im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt sein. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

Stellungnahme vom **26.11.2025**

1. Zonenreglement Siedlung

1.1 Art. 59b Gefahrenzonen Überschwemmung (RK)

Redaktionelle Korrektur	Absatz 1: Der Begriff «geringe Eintretenswahrscheinlichkeit» ist mit «(Jährlichkeit 300 Jahre)» zu präzisieren; analog Absatz 3.
-------------------------	--

Stellungnahme	Dieser Absatz ist nicht Teil des Mutationsinhalts. Die redaktionelle Korrektur wird dennoch umgesetzt.
---------------	--

Redaktionelle Korrektur	Absatz 2: Die bestehenden Gefahrenzonen auf den Parzellen Nrn. 415, 1271 und 1883 sind zu mutieren und die Darstellungen der «neuen» Gefahrenzonen zu übernehmen. Ebenfalls sind die spezifischen Bestimmungen zu Art. 59b Absatz 2 im Zonenreglement Siedlung zu streichen. Damit würden in allen Gefahrenzonen der Gemeinde Reigoldswil einheitliche Regeln gelten.
-------------------------	---

Stellungnahme	Mit Hinweis auf die Planbeständigkeit (Mutationen aus den Jahren 2014, 2016 und 2024), sowie das laufende Projekt auf Parzelle Nr. 415 wird die redaktionelle Korrektur nicht umgesetzt.
---------------	--

Redaktionelle Korrektur	Absatz 3: Beim Begriff «Järlchkeit 300 Jahre» fehlt das i.
-------------------------	--

Stellungnahme	Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.
---------------	---

Redaktionelle Korrektur	Absatz 4 bis 6: In Absatz 3 wird der Begriff «massgebende Schutzhöhe» eingeführt. In den Absätzen 4 bis 6 ist entsprechend die «massgebende Hochwasserkote» durch die «massgebende Schutzhöhe» zu ersetzen. Ebenso in Absatz 2, sofern dieser nicht entfällt (vgl. Hinweis zu Absatz 2)
-------------------------	---

Stellungnahme	Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.
---------------	---

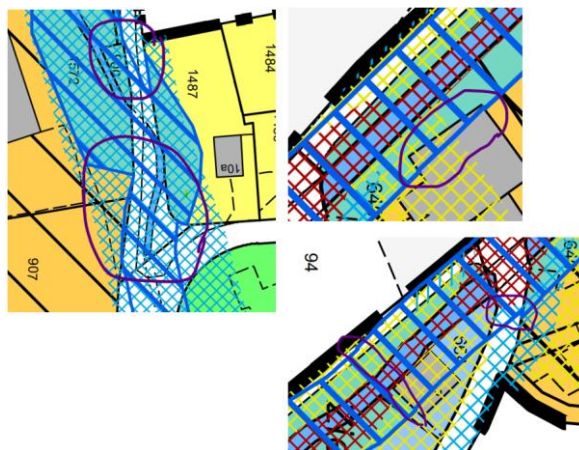
2. Zonenplan Siedlung

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Redaktionelle Korrektur	Wolbächli: Im Bereich der Parzelle 1462 scheint der Gewässerraum schmaler bzw. versetzt. Ebenfalls im Bereich vom «Bergweg». Eine Erläuterung fehlt dazu. Die Gewässerraumbreite bzw. Festlegung ist zu überprüfen.
-------------------------	--

Stellungnahme	Dies betrifft den Fall, welcher im Kapitel 2.3.2 Planungsbericht unter Absatz «Anpassung an die Uferschutzzone» beschrieben ist.
---------------	--

Redaktionelle Korrektur Der Gewässerraum weist teilweise minimale Knicke auf, die zu korrigieren sind. Dies betrifft den Bereich entlang den Parzellen Nrn. 664 und 640 (ZPS Gewässerraum und orientierender Plan mit Änderungen), entlang von Gebäude Nr. 1 sowie im Bereich Stacherweg (vgl. nachfolgende Abbildungen). Der Gewässerraum ist gesamthaft auf solche Knicke und Unebenheiten zu prüfen und zu korrigieren.



Stellungnahme Diese Stellen betreffen den Fall, welcher im Kapitel 2.3.2 Planungsbericht unter Absatz «Anpassung an die Uferschutzzone» beschrieben ist. Die Gewässerraumplanung soll mit den bestehenden Uferschutzzonen abgestimmt werden. Gleichzeitig möchte die Gemeinde verhindern, dass die Einschränkungen auf die Nutzungszonen über das Minimalmass hinausgehen. Auf die redaktionelle Korrektur wird nicht eingetreten.

Hinweis **Staacherbächli:** Ausserhalb der Bauzone ist für das kurze Stück des Staacherbächlis noch kein Gewässerraum festgelegt. Wir bitten die Gemeinde zu prüfen, ob sie die Festlegung ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 12a Abs. 2 RBG übernehmen möchten. Dies, um eine rasche und einheitliche Festlegung gewährleisten zu können.

Stellungnahme Auf die Übernahme der Festlegung wird verzichtet.

2.2 Gefahrenzonen - Allgemein

Hinweis Die bestehenden Gefahrenzonen (Beschluss 2014) auf den Parzellen Nr. 415 und Parzellen Nrn. 1271/1883 bleiben in ihrer aktuellen Darstellung im Zonenplan Siedlung und mit den aktuellen spezifischen Bestimmungen im Zonenreglement Siedlung erhalten.

Es wird empfohlen, die bestehenden Gefahrenzonen zu mutieren und die Darstellungen der «neuen» Gefahrenzonen zu übernehmen sowie die spezifischen Bestimmungen nach Art. 59b Absatz 2 im Zonenreglement Siedlung zu streichen. Damit würden in allen Gefahrenzonen der Gemeinde Reigoldswil einheitliche Regeln gelten (vgl. Empfehlung zu ZRS, Art. 59b Absatz 2).

Stellungnahme Mit Verweis auf die nachfolgende Stellungnahme wird auf die Anpassung verzichtet.

Hinweis Zudem wird empfohlen, für den Naturgefahrenprozess der permanenten Rutschungen (vgl. «Intensitätskarte permanente Rutschungen») eine «Gefahrenzone

Rutschung geringer Gefährdung» zu überlagern, auch wenn die Wegleitung dies nicht explizit vorsieht.

Seit dem 01.01.2018 ist das kantonale Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz (BNPG, SGS 761) in Kraft. Aufgrund der darin definierten Schutzziele (§ 10 Abs. 1) sind Bauten und Anlagen auch in Gefahrengebieten geringer Gefährdung durch permanente Rutschungen gegen Schäden zu schützen und die Schutzmassnahmen im Baubewilligungsverfahren auszuweisen. Mit der Überlagerung einer «Gefahrenzone Rutschung geringer Gefährdung» werden die Vorgaben der Zonen-vorschriften und des BNPG angeglichen, wodurch sich für die Gesuchstellenden die Anforderungen im Baugesuchsverfahren klären und vereinfachen.

Die Integration von Vorschriften zu den Gefahrenzonen Rutschung im Zonenreglement Siedlung ist mit der vorliegenden Mutation bereits vorgesehen (Art. 59c).

Stellungnahme	Der Hinweis wird nicht umgesetzt. Die grossflächigen Gefahrenbereiche könnten eher zu einer Überladung des Zonenplans führen, anstatt Klarheit für die Grundeigentümerschaft zu schaffen. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage und dem Eintrag im Zonenreglement müsste nach Ansicht der Gemeinde die Grundeigentümerschaft bereits genügend auf die Anforderungen an Bauvorhaben hingewiesen sein.
---------------	--

2.3 Gefahrenzonen «Wasser» (ZV)

Zwingende Vorgabe	Im Zonenplan Siedlung wird in der Naturgefahrenkarte, resp. Mutation Gefahrenzonen die Gefährdung für den Prozess Hochwasser an der Hinteren Frenke ab Mündungsbereich des Rüschelbachs nicht abgebildet. Der Grund sind die im Jahr 2023 fertiggestellten Hochwasserschutzmassnahmen an der Hinteren Frenke. Damit wird im Zonenplan Siedlung suggeriert, dass im Bereich der Hochwasserschutzmassnahmen an der Hinteren Frenke keine Gefährdung durch Hochwasser mehr bestehe, obwohl derzeit kein Nachweis über die Wirkung der Hochwasserschutzmassnahmen vorliegt. Denn trotz umgesetzter Massnahmen bedeutet dies nicht, dass in diesem Bereich keine Gefährdung durch Hochwasser vorhanden ist. Gefahrenkarten sind das Ergebnis einer Gefahrenbeurteilung. Zum Endprodukt gehören neben der Naturgefahrenkarte, welche die Gefahrenstufen innerhalb eines Betrachtungsperimeters aufzeigt, die entsprechenden Intensitätskarten. Letztere zeigen für verschiedene Eintretenswahrscheinlichkeiten (i.e.S. 30, 100, 300 und >300-jährige Ereignisse) das jeweils zu erwartende Ausmass des Naturprozesses (Intensität) auf. Das bedeutet, dass ab Mündungsbereich des Rüschelbachs bis Ende Siedlungsgebiet eine Gefährdung durch Hochwasser vorliegt und diese im Mutationsplan mit einbezogen werden muss. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Hochwassergefährdungen aufgrund von Überflutungen der Seitenbäche (z.B. Wolbächli) entlang Unterbiel verbleiben. Wenn die Festlegung der Gefahrenzonen unter Berücksichtigung der ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen soll, ist vorgängig eine Überarbeitung der Gefahrenkarte «Wasser» zu veranlassen. Zurzeit läuft die Bearbeitung der Revision der Naturgefahrenkarte. Wir verweisen diesbezüglich auf das Amt für Wald und Wild beider Basel, welche für die Gesamtrevision der Naturgefahrenkarte zuständig sind. Die Gefahrenzonen sind im gesamten Siedlungsgebiet nach der aktuell gültigen Gefahrenkarte «Wasser» festzulegen. Andernfalls könnte mittels Fachgutachten die
-------------------	---

aktuell verbindliche Naturgefahrenkarte überprüft bzw. widerlegt werden. Wird letzteres angestrebt, empfehlen wird vorgängig Kontakt mit dem Kanton (TBA-Wasserbau, Gebäudeversicherung - Elementarschadenprävention) zur Abstimmung der nachzuweisenden Kriterien im Fachgutachten aufzunehmen.

Stellungnahme	Mit Blick auf die Planbeständigkeit werden die alten Daten der Gefahrenkarten, trotz allfälligen, weiterhin bestehenden, Gefährdungen entlang der Hinteren Frenke, in dieser Planung nicht übernommen. Die Gemeinde Reigoldswil wird beim Amt für Wald und Wild beider Basel die Überarbeitung der Gefahrenkarte Wasser veranlassen. Die überarbeitete Gefahrenkarte wird zu einem späteren Zeitpunkt mittels einer Mutation ergänzt. Damit dies zeitnah passieren kann, kann aus vorgeanntem Grund zum jetzigen Zeitpunkt die alte Gefahrenkarte nicht in die Nutzungsplanung übernommen werden.
---------------	---

2.4 Gewässerraum und Hochwasserschutz (ZV)

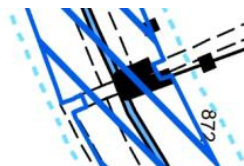
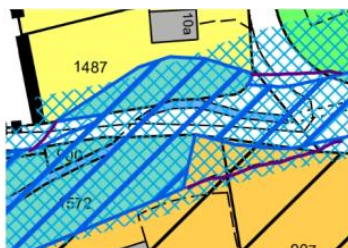
Zwingende Vorgabe	Die Gefahrenkarte «Wasser» weist am Rüschelbach und am Ämlisbach Gefahrengebiet erheblicher Gefährdung («rot») aus. Gemäss dem Merkblatt B1 der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum ist derjenige Raum als Gewässerraum zu definieren, welcher für die Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser oder für die Realisierung eines Hochwasserschutzprojekts benötigt wird. Dieser umfasst zumindest die gewässerangrenzenden «roten Gefahrenggebiete» (mit Ausnahme von Gefahrenggebieten bei punktuellen Schwachstellen). Auch wenn ein Gebiet als dicht überbaut beurteilt werden kann, darf der Gewässerraum nur reduziert werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist (vgl. auch Merkblatt B2 Dicht überbaute Gebiete, Punkt 4). Gemäss der Definition des Bundes bedeutet eine erhebliche Gefährdung («rot»), dass in diesem Gebiet Naturgefahrenprozesse mit einer Intensität eintreten können, welche Bauten zerstören und Personen innerhalb und ausserhalb von Gebäuden gefährden. Es ist die Verantwortung der Gemeinde, die Sicherheit ihrer Bürger zu gewährleisten. Entgegen den Vorgaben des Merkblatts wird der Gewässerraum am Rüschelbach und am Ämlisbach nicht auf die Gebiete erheblicher Gefährdung («rot») erweitert, sondern mit der minimalen Breite ausgeschieden. Im Planungsbericht wird dies mit der historisch dichten Bebauung der Gebiete begründet wodurch eine Erweiterung des Gewässerraums unverhältnismässig sei. Dies reicht als Begründung nicht aus. Die erhebliche Gefährdung «rot» wird zum einen durch punktuelle Schwachstellen (Übergänge) verursacht, jedoch nicht nur. Ebenfalls verfügen die bestehenden Gerinnequerschnitte nicht über eine ausreichende Kapazität, die Hochwasserabflüsse zu bewältigen (Naturgefahrenkarte BL, Los 3 Frenke, Reigoldswil, S. 62-65). Insofern handelt es sich nicht nur um punktuelle Schwachstellen. Der Gewässerraum ist auf die erhebliche Gefährdung «rot» zu erweitern. Andernfalls ist aufzuzeigen, wie der Hochwasserschutz am Rüschelbach und am Ämlisbach sichergestellt werden kann und nachzuweisen, dass der geplante Gewässerraum dazu ausreichend ist (hydraulisches Gutachten). Auch hier wird empfohlen, vorgängig Kontakt mit dem Kanton (TBA- Wasserbau) aufzunehmen bezüglich der nachzuweisenden Kriterien.
Stellungnahme	Der erhebliche Gefahrenbereich Überschwemmung, welcher in dieser Mutation festgelegt werden muss, verbietet bereits das Erstellen von Neubauten und schränkt bauliche Massnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Der Gewässerraum

wirkt entsprechend nicht wesentlich einschränkender als der erhebliche Gefahrenbereich. Bestehende Nutzungen (inkl. Aussenbereiche) haben Besitzstandsgarantie. Weiter ist der Gemeinde bewusst, dass in beiden Kernzonen-Bereichen die Hochwasserproblematik real ist. Mit den kantonalen Fachstellen wurde bereits mehrmals nach Lösungen gesucht. Der Hochwasserschutz am Rüschelbach ist gar im kantonalen Wasserbaukonzept mit hoher Priorität vermerkt, nach Aussage des kantonalen Tiefbauamts ist eine Umsetzung in den nächsten 10 Jahren jedoch unrealistisch. Denkbar wäre eine Sofortmassnahme, bei der das Bachbett leicht abgesenkt werden könnte. Mit Verweis auf die bereits heute geltenden, starken Einschränkungen, welche durch die Naturgefahrenkarte (deren Einhaltung bereits heute bei Baugesuchen durch die Gebäudeversicherung BL kontrolliert wird) sowie den heute geltenden Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen bestehen, wird der Gewässerraum auf die erhebliche Gefahrenzone angepasst.

2.5 Uferschutzzonen (RK)

Redaktionelle
Korrektur

Wir begrüßen die Abstimmung des Gewässerraums mit den Uferschutzzonen. In manchen Bereichen führt die konsequente Anwendung allerdings zu seltsamen «Flächen» des Gewässerraums. Wir empfehlen, die Uferschutzzonen geradlinig miteinander zu verbinden bzw. den Gewässerraum durchzuziehen (vgl. violette Linie Abbildung rechts). Damit würden auch eher die bestehenden Nutzungen bzw. Grünflächen überlagert. Gleiches gilt für die Strassenübergänge beim «Am Rüschelbach» und «Jundtenwägli» (Höhe QP).



Stellungnahme

Diese Stellen betreffen den Fall, welcher im Kapitel 2.3.2 Planungsbericht unter Absatz «Anpassung an die Uferschutzzone» beschrieben ist. Die Gewässerraumplanung soll mit den bestehenden Uferschutzzonen abgestimmt werden. Gleichzeitig möchte die Gemeinde verhindern, dass die Einschränkungen auf die Nutzungszonen über das Minimalmass hinausgehen. Auf die redaktionelle Korrektur wird nicht eingetreten. Der Quartierplanperimeter ist nicht Teil der vorliegenden Planung.

3. Planungs- und Begleitbericht

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Redaktionelle
Korrektur

Im Situationsplan ist für die Parzelle Nr. 431 bzw. für einen Teil der Hinteren Frenke bereits ein rechtskräftiger Gewässerraum eingetragen. Im Planungsbericht wird der bereits rechtskräftige Gewässerraum, welcher im Rahmen der Hochwasserschutzmassnahmen durch den Kanton festgelegt wurde, nicht erwähnt. Im Planungsbericht ist darauf einzugehen.

Stellungnahme

Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

Hinweis	Wir empfehlen, in Kapitel 1.1.3 die Aussage « <i>könne Bauten grundsätzlich bis an den Rand des Gewässerraums erstellt werden</i> » zu präzisieren. Diese dürfen grundsätzlich bis an den Rand des Gewässerraums reichen. Dies bedingt jedoch, dass während der Bauphase der Gewässerraum eingehalten wird (keine Baugruben inkl. Baugrubenböschung, Schächte usw. im Gewässerraum).
Stellungnahme	Der Hinweis wird nicht umgesetzt.
Hinweis	Nutzung von Aussenräumen: wir empfehlen nachfolgende Korrektur «Neu angebrachte Gartengestaltungsmassnahmen, wie Terrassen und Stützmauern sind im Gewässerraum ebenfalls nicht erlaubt, wobei für bestehende, <u>rechtmässig erstellte</u> Anlagen ebenfalls die Besitzstandsgarantie gilt».
Stellungnahme	Der Hinweis wird nicht umgesetzt.
Redaktionelle Korrektur	Im Kapitel 2.4.1 steht « <i>Zur Abgrenzung der Gefahren, die von der Hinteren Frenke sowie den in sie einmündenden Fliessgewässern ausgehen, wurden die Fliesstiefenkarten herangezogen. Diese dienen dazu, den Gefährdungsursprung bestmöglich zu identifizieren und die entsprechenden Abtrennungen vorzunehmen</i> ». Das kantonale Hochwasserschutzprojekt wurde auf ein HQ100 dimensioniert. Somit müssten ohne hydraulische Nachweise oder Revision Naturgefahrenkarte für den Prozess Hochwasser die Fliesstiefenkarten eines 300-jährlichen Hochwasserereignisses herangezogen werden. Der Bericht ist zu präzisieren.
Stellungnahme	Die redaktionelle Korrektur kann nicht nachvollzogen werden und wird nicht umgesetzt.
Zwingende Vorgabe	Entlang der Hintere Frenke, ab dem Mündungsbereich des Rüschebachs bis Ende Siedlungsgebiet, liegt eine Gefährdung durch Hochwasser vor. Die Aussage (S. 28), dass keine erhebliche Gefährdung entlang der Hinteren Frenke besteht, stimmt nicht und ist anzupassen (oder mittels Fachgutachten zu widerlegen). Die Aussage, dass die Berechnungen aus dem Jahr 2022 sind und deshalb die erhebliche Gefährdung nicht berücksichtigt wurde, reicht nicht (vgl. Stellungnahme ZPS, Punkt 2.2 bis 2.4).
Stellungnahme	Die Aussage, dass keine erhebliche Gefährdung entlang der Hinteren Frenke besteht, wird angepasst. Betreffend der weiteren Argumentation siehe Stellungnahme zu Punkt 2.3.
Zwingende Vorgabe	Kapitel 5.2.1: Die Aussage (S. 28), dass keine erhebliche Gefährdung entlang der Hinteren Frenke besteht, stimmt so nicht. Die Aussage ist anzupassen.
Stellungnahme	Die Aussage bezieht sich, wie im Planungsbericht beschrieben wird, auf den eingedolten Bereich der Hinteren Frenke. Da der Gewässerraum nun auch über dem Dorfplatz festgelegt wird entfällt die Aussage.

3.2 Kapitel 5.1 - Naturgefahrenzonen (ZV)

Zwingende Vorgabe	Der Planungsbericht soll insbesondere in Gebieten erheblicher Gefährdung aufzeigen, welche Auswirkungen die Planungsmassnahmen bewirken und welche Schritte die Gemeinde unternommen hat, um mit diesen Risiken umzugehen (z.B. technische Sicherungsmassnahmen an der Gefahrenquelle), da die Zuweisung in eine
-------------------	--

überlagernde Zone mit erheblicher Gefährdung zu einem Bauverbot führt. Werden die Gefahrenzonen festgelegt, liegen diverse bestehende Gebäude innerhalb der erheblichen Gefährdung «rot».

Die Feststellung zur «Interessenabwägung» beschränken sich auf einen Satz, was diesbezüglich nicht genügt. Die Gemeinde hat sich mit den Auswirkungen der Planungsmassnahmen auseinander zu setzen. Der Bericht ist zwingend zu ergänzen.

Stellungnahme

Mit der Festlegung der Gefahrenzonen folgt die Gemeinde dem nationalen und dem kantonalen Gesetz und setzt die Planungsweisung im Kantonalen Richtplan um. Alle Gesetze und Weisungen fordern den präventiven Schutz der Bauzonen vor Naturgefahren und sehen dabei keine Alternativen oder Varianten vor, wie dies kommunal umzusetzen sei. Bei einer Planung, welche nicht in Varianten und Alternativen gedacht werden kann, ist eine Interessensabwägung obsolet, da andere Interessen von Gesetzes wegen keine Gewichtung erhalten können. Die Auswirkungen der Planung sind in Kapitel 1.2 des Planungsberichts bereits aufgezeigt.

Zudem ist festzuhalten, dass die entsprechenden Einschränkungen bereits heute gelten, da Baugesuche in der Praxis auf Grundlage derselben Naturgefahrenkarte, welche dieser Festlegung zugrunde liegt, von der Gebäudeversicherung und den kantonalen Fachstellen geprüft und beurteilt werden. Hinzu kommt, dass sich die erheblichen Gefahrenbereiche in Reigoldswil auf die dicht bebaute Kernzone beschränken, in der keine Neubauten mehr erstellt werden können.

3.3 Kapitel 5.2.1 – Verzicht Gewässerraum Hintere Frenke (ZV)

An der Hintere Frenke, Abschnitt 1, soll im Bereich des Dorfplatzes auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden. Aus dem Bericht geht nicht nachvollziehbar hervor, warum auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden soll. Es werden lediglich einzelne Interessen aufgeführt sowie dargelegt, dass eine Verlegung nicht möglich sei. Weiter ist festgehalten, dass eine Ausdolung lediglich in geringer Masse eine Verbesserung der hydrologischen und ökologischen Situation bewirken würde, was gegenüber der allfälligen Einschränkung der zonenkonformen Nutzung nicht verhältnismässig erscheine. Warum die Festlegung eines Gewässerraums unverhältnismässig sei, wird nicht näher erläutert.

Die Dole verläuft unterhalb des Dorfplatzes, welcher heute vorwiegend als Parkplatz genutzt wird. Die Platzverhältnisse würden insofern langfristig gesehen eine Ausdolung zu lassen. Es ist nicht auszuschliessen, dass bei einer allfälligen (zukünftigen) Umgestaltung des Dorfplatzes eine, zumindest teilweise Öffnung des Baches möglich ist. Insofern wurden in der Interessenabwägung die Schutzinteressen (Raumbedarf für eine Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung) zu wenig oder gar nicht berücksichtigt. Die Interessenabwägung ist somit unvollständig bzw. ungenügend. Behörden sind dazu verpflichtet den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Lebensräumen zu fördern (§ 9 NLG). Eine offene Wasserführung unterstützt diese Ziele und fördert die Artenvielfalt. Die Revitalisierung der Fliessgewässer, die Förderung der Biodiversität wie auch der Vernetzung von Lebensräumen stellen grundsätzlich nationale Interessen dar, die es bei der Gewässerraumfestlegung zu berücksichtigen gilt.

Vorliegend konnten keine überwiegenden Interessen aufgezeigt werden, die einen Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums begründen würden. Auf die

Gewässerraumfestlegung kann auf-grund der ungenügenden Interessenabwägung nicht verzichtet werden.

Stellungnahme	Der Gewässerraum wird mit Minimalbreite von 17.0 m festgelegt. Der Platz wurde im Jahr 2017 durch den Kanton neugestaltet. Da in absehbarer Zeit keine weitere Umgestaltung zu erwarten ist, die heutige Nutzung als Parkplatz uneingeschränkt weiterbestehen kann und sich der Dorfplatz im Eigentum des Kantons befindet, wird der Gewässerraum entsprechend festgelegt und diese Festlegung im Planungsbericht begründet.
---------------	--

3.4 Kapitel 5.5.2 Dyg

Zwingende Vorgabe	Die Gemeinde verzichtet auf die Festlegung des Gewässerraums entlang vom Dyg und hält fest, dass kein ökologischer Nutzen feststellbar sei. Diese Aussage ist zu streichen. Der Dyg verläuft abschnittsweise offen (gemäss Gewässernetz) bzw. umfasst punktuell sogar einen Teich, der gemäss ZPS im Naturinventar enthalten ist. Somit kann eine vorhandene ökologische Bedeutung nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich zwar um ein privates, vorwiegend eingedoltes Gewässer, dennoch scheint hier ein Gewässerraum ggf. zweckmässig.
-------------------	--

Weiter ist die Interessenabwägung etwas einseitig bzw. nicht nachvollziehbar. Das Gewässer verläuft mehrheitlich ausserhalb der Bauzone oder innerhalb der OeWA-Zone Weihermatt. Die erhebliche Einschränkung des teilweise unbebauten Baulandes ist somit nicht ersichtlich und entsprechend zu erläutern.

Auf die Gewässerraumfestlegung kann aufgrund der ungenügenden Interessenabwägung nicht verzichtet werden.

Stellungnahme	Am Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums wird festgehalten. Die Interessenabwägung wird entsprechend vertieft. Gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b–d GSchV darf bei Fliessgewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und das Gewässer eingedolt, künstlich angelegt oder sehr klein ist. Beim Dyg handelt es sich um ein privates Gewässer, das grösstenteils eingedolt ist. Zudem ist es, wie der Name Dyg (Teich) bereits andeutet, künstlich angelegt und als sehr klein einzustufen. Der offene Abschnitt weist gemäss Bodenbedeckung der Amtlichen Vermessung (AV) eine Breite von rund 50 cm auf. Die Dole ist gemäss AV etwa 40 cm breit. In der Mitte des Kanals befindet sich zudem ein kleiner Weiher. Auch bei stehenden Gewässern kann gemäss Art. 41b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern diese künstlich angelegt und kleiner als 0.5 ha sind. Dem Verzicht stehen weder beim Fliessgewässer noch beim stehenden Gewässer überwiegende Interessen entgegen. Der Gefahrenkarte ist zu entnehmen, dass vom vorliegenden Gewässer keine Hochwassergefährdung ausgeht. Die in der Umgebung ausgewiesenen mittleren und geringen Gefährdungen sind auf den Ämlisbach zurückzuführen. Vom privaten Gewässer selbst geht keine Hochwassergefahr aus. Zudem ist der Weiher gemäss Weiherinventar BL nicht inventarisiert. Zwar ist ein ausgedolter Wasserlauf grundsätzlich günstiger für die Längsvernetzung. Jedoch sind in den übergeordneten Instrumenten (Revitalisierungsplanung und Wasserbaukonzept) keine entsprechenden Massnahmen vorgesehen. Der ökologische
---------------	---

Nutzen würde weiter herabgesetzt werden durch die östlich verlaufende Strasse. Dies führt dazu, dass die Entwicklung der angrenzenden Bauzonen durch den Gewässerraum erschwert würde, ohne dass dieser dem Sinn und Zweck des GSchG zu entsprechen (Verhältnismässigkeit).

Ungeachtet dessen wird der kantonal nicht als schützenswert eingestufte Weiher auf kommunaler Ebene durch die Zonenvorschriften (Art. 56/57 ZRS) geschützt. Damit werden ökologische Interessen bereits über das in den übergeordneten Instrumenten geforderte Mass hinaus berücksichtigt.

Das künstlich angelegte Gewässer (Kanal und Weiher) erfüllt somit sämtliche Voraussetzungen, unter denen gemäss GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann.